

Antrag des Regierungsrates vom 3. Juni 2015

KR-Nr. 72/2011

5208

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 72/2011 betreffend
Arbeitslosigkeit und Krankheit: Bessere Vermittlungs-
fähigkeit dank Zusammenspiel der Institutionen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Juni 2015,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 72/2011 betreffend Arbeitslosigkeit und Krankheit: Bessere Vermittlungsfähigkeit dank Zusammenspiel der Institutionen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 10. Juni 2013 folgendes von Kantonsrat Kaspar Bütikofer, Zürich, und Kantonsrätin Ornella Ferro, Uster, am 7. März 2011 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, einen Massnahmenkatalog zur verbesserten Vermittlungsfähigkeit von (Langzeit-)Arbeitslosen und Ausgesteuerten mit gesundheitlichen Problemen auszuarbeiten.

Bericht des Regierungsrates:

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) beraten und vermitteln die Stellensuchenden (Art. 24 und 26 Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG, SR 823.11). Der Hauptfokus liegt dabei bei allen Stellensuchenden auf deren möglichst raschen und dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Dies entspricht dem gesetzlichen Hauptauftrag der RAV (Art. 1a Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0) und der Leistungsvereinbarung des Kantons mit dem Bund. Die RAV werden schweizweit nach entsprechenden Wirkungszielen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Krankheit wurde auch im Kanton Zürich erkannt. Die Personalberatenden besprechen mit den Stellensuchenden im Rahmen der Beratungsgespräche in den RAV sämtliche Themen, welche die Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigen könnten. Dazu gehören auch Probleme der psychischen und physischen Gesundheit. Die Personalberatenden werden in ihrer Beratungskompetenz so geschult, dass sie diese sensiblen Themen ansprechen und prüfen können, inwiefern Massnahmen zur Prävention notwendig oder getroffene Massnahmen zur Behebung gesundheitlicher Probleme zielführend und ausreichend sind. Stellensuchende, die z. B. wegen Unfalls oder Krankheit vorübergehend nicht oder vermindert vermittlungsfähig sind, müssen dies melden und ein Arztzeugnis einreichen.

Wenn Stellensuchende bestimmte Wiedereingliederungshindernisse aufweisen, kann ihnen eine Einzelberatung in den RAV helfen, ihren Ressourcen entsprechend mit belastenden Herausforderungen, insbesondere mit der Arbeitslosigkeit, besser umzugehen. Konkret kann es darum gehen, persönliche und arbeitsfeldbezogene Themen zu besprechen oder Unterstützung bei der Lokalisierung von allfälligen Bewerbungshindernissen zu bieten, mit dem Ziel, Bewerbungen offen angehen zu können. Stellensuchende mit Wiedereingliederungshindernissen werden durch RAV-interne Fachpersonen auch bei vielschichtigen Problemlagen unterstützt. In Einzelfällen kann es angezeigt sein, Stellensuchende einer geeigneten öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung zur beruflichen, sozialen oder psychologischen Fachberatung zuzuweisen, sofern sich eine solche Massnahme für die arbeitsmarktliche Wiedereingliederung als sinnvoll erweist (Art. 17 Abs. 5 AVIG). Im Kanton Zürich wird diese Zusammenarbeit zielorientiert eingesetzt und kann auch gesundheitliche Problemfelder betreffen, wenn sie der Wiedereingliederung im Weg stehen (z. B. mit der Gehörlosenberatungsstelle, verschiedenen Suchtberatungsstellen usw.).

Für Stellensuchende, denen die Arbeitslosigkeit zu schaffen macht und bei denen ein erhöhtes Risiko einer Erkrankung infolge der Belastung durch die Arbeitslosigkeit festgestellt wird, werden arbeitsmarktliche Massnahmen, insbesondere die Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, angeboten. Diese Programme können den Stellensuchenden helfen, indem sie ihnen eine Tagesstruktur und eine sinnvolle Beschäftigung bieten. Da diese Programme bereits ab einem Beschäftigungsgrad von 50% besucht werden können, ist es möglich, auch Stellensuchende, die teilweise arbeitsunfähig sind, über einen Teilzeiteinsatz wieder an eine Vollzeitbeschäftigung heranzuführen.

Die RAV vermitteln auch Personen, die gleichzeitig bei der Invalidenversicherung (IV) einen Antrag auf Leistungen gestellt haben und bei den RAV als Stellensuchende gemeldet sind. Voraussetzung ist, dass sie eine Teil- oder Vollrente beziehen, arbeitsberechtigt sind, zur Vermittlung angemeldet sowie bereit und in der Lage sind, eine zumutbare Arbeit anzutreten. Im Kanton Zürich sind dies gegenwärtig rund 750 Personen. Seit Ende 2002 besteht im Kanton Zürich eine etablierte Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA, Bereich Arbeitsmarkt) und der Sozialversicherungsanstalt (SVA, IV-Stellen). Jährlich finden mehrere Workshops für Personalberatende der RAV statt, die immer das Ziel haben, eine bessere, schnellere Wiedereingliederung von gesundheitlich beeinträchtigten arbeitslosen Personen zu fördern und bei gemeinsamen Versicherten von der Arbeitslosenversicherung und der IV bilateral eine zielgerichtete und schnelle Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern. Gemeinsam werden Massnahmen der 5. IV-Revision umgesetzt, z. B. Früh- erfassung und Frühintervention, oder gemeinsame Pilotprojekte durchgeführt. Das AWA bietet zudem die Kurse «IV-Bewerbungstechnik» an. In diesen Kursen wird den Stellensuchenden vermittelt, wie sie sich trotz teilweiser Arbeitsunfähigkeit oder gesundheitlicher Einschränkungen erfolgreich bewerben können.

Weiter wurde die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (iiz) unter den Partnerorganisationen AWA, Kantonales Sozialamt, Amt für Jugend und Berufsberatung und SVA Zürich entwickelt. Im Einzelfall sind Stellensuchende mit Mehrfachproblematik bereits langzeitarbeitslos oder davon bedroht. Oft handelt es sich um Personen mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, welche die Arbeitsmarktfähigkeit beeinträchtigen. Die Zusammenarbeit der iiz-Spezialistinnen und -Spezialisten bündelt das Fachwissen für eine bestmögliche Unterstützung der betroffenen Stellensuchenden. Für Personen mit Mehrfachproblematik bietet die iiz im Kanton Zürich eine massgeschneiderte Integrationslösung. Die iiz-Arbeit kann auch Erfolge vorweisen; so führen über 40% der Vereinbarungen am runden Tisch zu einer Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt.

Schliesslich besteht für die Beratung und Vermittlung von Ausgesteuerten und Personen, die Sozialhilfe beziehen, seit 2014 ein spezifisches Beratungssystem, die arbeitsmarktliche Integrationsberatung. Damit soll erreicht werden, dass mehr Ausgesteuerte und Sozialhilfe beziehende Personen die Dienstleistungen des RAV in Anspruch nehmen (vgl. § 7 Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, EG AVIG, LS 877.1). Dadurch wird eine durchgängige Beratung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen auch nach der Aussteuerung sichergestellt, und die Früherkennung auftretender gesundheitlicher Probleme wird erleichtert.

Der bestehende Massnahmenkatalog ist umfangreich und hat sich bewährt. Ein weitergehender Ausbau der gesundheitlichen Abklärungen in den RAV hätte auch das Risiko, dass die Personalberatenden der RAV das Hauptaugenmerk statt auf die schnelle und dauerhafte Wiedereingliederung aller Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt zu richten, die Lösung gesundheitlicher Probleme in den Vordergrund rückten. Die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung aller Stellensuchenden, auch derjenigen mit gesundheitlichen Einschränkungen, in den Arbeitsmarkt stellt aber bei Arbeitslosigkeit immer noch die zielführendste Massnahme dar und entspricht dem gesetzlichen Hauptauftrag der RAV. Vor diesem Hintergrund ist die Ausarbeitung eines erweiterten Massnahmenkatalogs zur verbesserten Vermittlungsfähigkeit von (Langzeit-)Arbeitslosen und Ausgesteuerten mit gesundheitlichen Problemen nicht angezeigt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR.-Nr. 72/2011 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Stocker	Husi